



**Gesetzesinitiative
für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! - Verdichtung fair gestalten (Mehrwert-
Initiative)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 26. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3537.3 - 15578 am 26. Juni 2024 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Das Protokoll führte Peter Berchtold, Stawiko-Sekretär. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Anträge

1. Ausgangslage

Am 3. März 2023 reichte das Initiativkomitee bestehend aus mehreren Einzelpersonen, c/o SP Kanton Zug, bei der Staatskanzlei die Initiative «Verdichtung fair gestalten: Für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! (Mehrwert-Initiative)» ein. Dabei handelt es sich um eine Gesetzesinitiative im Sinne von § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1). Das Begehren wurde in Form des formulierten Entwurfs eingebracht (§ 35 Abs. 2 KV).

Mit der eingereichten Initiative sollen die §§ 52a, 52a0, 52c und 52d des Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 721.11) angepasst und ergänzt werden. Die wesentlichen Punkte der Initiative sind:

- Die Mehrwertabgabe soll im obligatorischen Bereich von 20 auf 30 Prozent erhöht werden.
- Das kantonale Recht soll eine zwingende Mehrwertabgabe im überobligatorischen Bereich vorsehen. Mit anderen Worten sollen die Gemeinden auch bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von 30% erheben. Eine Erhöhung der Abgabe bis maximal 50% ist möglich.
- Neue Berechnung der Mehrwertabgabe bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen: Die Mehrwertabgabe bemisst sich nach dem um 500 000 Franken gekürzten Bodenmehrwert.
- Sofern keine Rückzonungen zu entschädigen sind, sind die Mittel für die Leistung von Beiträgen an raumplanerische Massnahmen einzusetzen, davon sind mindestens 50% für preisgünstige Wohnungen vorzusehen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Initiative insgesamt deutlich zu weit gehe. Sie stehe insbesondere auch teilweise im Widerspruch zu den vor wenigen Jahren geführten politischen Diskussionen betreffend die letzte PBG-Revision und die jüngst erfolgten Beratungen im Bundesparlament zum RPG 2. An den wesentlichen Aspekten der bereits im Gesetz enthalte-

nen Regelungen solle daher grundsätzlich festgehalten werden. Die Initiative sei deshalb abzulehnen. In den aktuell laufenden Ortsplanungsrevisionen in den Gemeinden habe sich gezeigt, dass die heutigen Regelungen in der Umsetzung teilweise problematisch sind. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat vor, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, damit die heutigen Schwierigkeiten in den bestehenden gesetzlichen Regelungen abgefangen und für die Gemeinden hinsichtlich des Vollzugs Rechtssicherheit geschaffen werden können. Die wesentlichen Punkte des Regierungsrats sind:

- Sofern die Gemeinden für Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungspläne (Überobligatorium) eine Mehrwertabgabe vorsehen, soll ihnen in Bezug auf die Abgabehöhe mehr Spielraum zukommen (maximal 30%).
- Neue Berechnung der Mehrwertabgabe bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen: Die Mehrwertabgabe bemisst sich nach dem um 1 500 000 Franken gekürzten Bodenmehrwert.
- Auf die zwingende Voraussetzung eines verwaltungsrechtlichen Vertrags im überobligatorischen Bereich wird verzichtet.
- Bei der Zweckbindung wird die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus als raumplanerische Massnahme explizit erwähnt.

Parallel zur eingereichten Mehrwert-Initiative liefern auf Stufe Bund die Beratungen zum RPG 2. Dabei ging es unter anderem auch um eine Änderung des Gesetzestexts zum Mehrwertausgleich (Art. 5 Abs. 1 RPG) und die Frage, ob für den überobligatorischen Bereich zwingend eine Mehrwertabgabe erhoben werden muss oder nicht. Mit der Schlussabstimmung wurde auch der Antrag des St. Galler Mitte-Ständerats Benedikt Würth angenommen, wonach die Kantone – wie ursprünglich gedacht – von Bundesrechts wegen nur noch zur Umsetzung der Minimalregelung (20% bei Einzonungen) verpflichtet sind.

Die vorberatende Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr ist einstimmig und ohne Enthaltung Eintreten auf die Vorlage. Sie beantragt gegenüber dem Antrag des Regierungsrats folgende Änderungen:

- § 52 Abs. 2a: Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, eine Mehrwertabgabe auch bei Um- und Aufzonungen sowie Bebauungsplänen einzuführen. Die Mehrwertabgabe soll auf fix 20% festgelegt werden.
- § 52 Abs. 3a: Definition der Berechnung des Verkehrswerts für den Flächen, die für preisgünstige Wohnungen genutzt werden und für die übrigen Flächen.
- § 52a0 Abs. 1: Änderung des Begriffs «Barleistung» in «Geldleistung».
- § 52a1 Abs. 1a und 1b: Der preisgünstige Wohnungsbau soll im Zeitpunkt der Fälligkeit in jedem Fall bei der Berechnung der Mehrwertabgabe berücksichtigt werden
- § 52b Abs. 5: Die heutige Regelung mit Bezug zum Zinssatz der Zuger Kantonalbank für variable Hypotheken ist nicht mehr aktuell (der Zinssatz existiert nicht mehr) und wird durch den hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen ersetzt.
- § 52d Abs. 1, 1a und 2: Die Mehrwertabgabe soll – sofern keine Rückzonungen zu entschädigen sind – in erster Linie für den preisgünstigen Wohnungsbau eingesetzt werden.
- § 52d1 Abs. 1: Es soll dafür gesorgt werden, dass auch die Gemeinden mit adäquaten Bestimmungen preisgünstigen Wohnraum sicherstellen und im Grundbuch anmerken lassen könnten.

2. Eintretensdebatte

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 30. Januar 2024 wird ausgewiesen, dass die Vorlage grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und auf die Gemeinden habe, weil mit dem vom Regierungsrat beantragten Gegenvorschlag die Mehrwertabgabe für Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungspläne weiterhin fakultativ bleibe. Zudem stehe es den Gemeinden frei, den Abgabesatz innerhalb der kantonalen Vorgaben frei festzulegen. Die Kommission ist sich einig, dass die Vorlage je nach Ausgestaltung der Mehrwertabgabe finanzielle Auswirkungen haben kann.

- Die Stawiko ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung

§ 52a Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 721.11)

Die Initiative verlangt, dass die Höhe der Mehrwertabgabe auf 30% des Bodenmehrerts festgelegt wird. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats sieht die Höhe der Abgabe bei 20% vor. Es wird der Antrag gestellt, die Höhe der Abgabe als Kompromiss auf 25% des Bodenwerts festzulegen.

- Die Stawiko lehnt den Antrag mit 6 zu 1 Stimmen ab, die Mehrwertabgabe von 20% gemäss Gegenvorschlag des Regierungsrats auf 25% zu erhöhen.

§ 52a Abs. 2a PBG

Die Initiative sieht vor, dass die Gemeinden bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von 30% des um Fr. 500 000 gekürzten Bodenmehrerts erheben. Die Gemeinden könnten diese Abgabe in ihren Bauordnungen auf maximal 50% erhöhen. Der Regierungsrat sieht in seinem Gegenvorschlag vor, dass die Erhebung der Mehrwertabgabe bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen fakultativ bleibt und maximal 30% des um Fr. 1 500 000 gekürzten Bodenmehrerts beträgt. Die vorberatende Kommission sieht eine obligatorische Erhebung bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen von 20% des um Fr. 1 500 000 gekürzten Bodenmehrerts vor.

Die Stawiko bereinigt zuerst, ob die Erhebung der Mehrwertabgabe bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen fakultativ oder obligatorisch erhoben werden soll.

- Die Stawiko stimmt mit 5 zu 1 Stimmen, bei 1 Enthaltung, für die fakultative Erhebung der Mehrwertabgabe bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen.

Im einem weiteren Schritt bereinigt die Stawiko, ob die Mehrwertabgabe maximal 30% (Antrag Regierungsrat) oder 20% (Antrag vorberatende Kommission) betragen soll.

- Die Stawiko stimmt mit 3 zu 3 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten, bei 1 Enthaltung dafür, dass die Mehrwertabgabe bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen maximal 30% betragen soll.

§ 52a1 Abs. 1a und 1b PBG

Für die Stawiko stellt sich die Frage, wie die beiden Absätze zu verstehen sind und ob es vorkommen kann, dass zwischen Veranlagungszeitpunkt und Fälligkeitszeitpunkt Mehrbelastungen für den Schuldner der Mehrwertabgabe entstehen.

Im Nachgang zur Sitzung hat die Baudirektion folgende Ausführungen zugestellt:

1. *Wie sind die beiden Absätze zu verstehen? Bitte anhand von Beispielen die Funktionsweise aufzeigen.*

Der Berechnungszeitpunkt (Stichtag) für den Bodenmehrwert ist immer die Rechtskraft der Zonenplanänderung bzw. die Rechtskraft des Bebauungsplans (§ 52a Abs. 3 PBG). Die Berechnung der Schätzungskommission bei der Veranlagung bezieht sich somit stets auf diesen Stichtag. Fehlt in diesem Zeitpunkt (Stichtag) eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Erstellung von preisgünstigem Wohnraum oder ist dessen Umfang noch nicht festgelegt, kann nach der aktuellen Gesetzeslage die spätere Erstellung von preisgünstigen Wohnungen bei der Mehrwertberechnung bzw. Mehrwertabgabe nicht mehr berücksichtigt werden.

Die beiden Absätze sorgen dafür, dass der preisgünstige Wohnungsbau in jedem Fall bei der Mehrwertberechnung und damit auch bei der Mehrwertabgabe berücksichtigt wird. D.h. auch dann, wenn am massgeblichen Stichtag noch keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Erstellung preisgünstiger Wohnungen besteht, sondern eine solche z. B. erst im Zeitpunkt der Fälligkeit, also unter Umständen erst Jahre später vorliegt. Die durch den preisgünstigen Wohnungsbau resultierenden Minder-Mehrwerte finden dadurch Eingang in die Bodenmehrwertberechnung und reduzieren folglich die Mehrwertabgabe. Dieses Vorgehen stellt somit auf den von der Schätzungskommission festzulegenden «richtigen» Verkehrswert am Stichtag ab.

Die Schätzungskommission wird aufgrund dieser beiden Absätze angewiesen, im Zeitpunkt der Veranlagung den Mehrwert ohne und mit preisgünstigem Wohnungsbau zu berechnen, insbesondere dann, wenn deren Erstellung im Grundsatz oder dem Umfang nach noch unklar ist. Sie führt damit eine sog. Parallel-Berechnung einmal mit 0% preisgünstigem Wohnungsbau und einmal mit 100% preisgünstigem Wohnungsbau durch. Stehen später (z.B. im Zeitpunkt der Fälligkeit der Mehrwertabgabe) die Flächen für den preisgünstigen Wohnungsbau fest, kann die Gemeinde auf Basis der veranlagten Mehrwerte der Schätzungskommission bezogen auf den massgeblichen Stichtag die tatsächlich geschuldete Mehrwertabgabe im Umfang der Flächenanteile berechnen und erheben.

Ein Berechnungsbeispiel:

1. Berechnung Landwert vor Zonenplanänderung.

Residualwertmethode; Landwert vor Zonenplanänderung (W4 in Cham)

Projektwert (Verkaufswert der Einheiten) (GS 1'500 m ² x 0.75 AZ = 1'125 aGF)	CHF 13'500'000
./. Baukosten (gemäss KV oder geschätzt)	-CHF 7'000'000
./. Verkaufskosten (Makler, STWE-Begründung etc.)	-CHF 300'000
./. Gewinn/Risikofaktor	-CHF 700'000
./. Diskontierung Wartefrist bis Fertigstellung	-CHF 300'000
Landwert absolut	CHF 5'200'000
Landwert absolut pro m² (gerundet)	CHF 3'500

2. Berechnung Landwert nach Zonenplanänderung ohne preisgünstigen Wohnungsbau

Residualwertmethode; Landwert nach Zonenplanänderung (neu KZ in Cham)
(0% preisgünstiger Wohnungsbau)

Projektwert (Verkaufswert der Einheiten) (GS 1'500 m ² x 1.15 AZ = 1'725 aGF)	CHF 20'500'000
./. Baukosten (gemäss KV oder geschätzt)	-CHF 10'500'000
./. Verkaufskosten (Makler, STWE-Begründung etc.)	-CHF 500'000
./. Gewinn/Risikofaktor	-CHF 1'000'000
./. Diskontierung Wartefrist bis Fertigstellung	-CHF 450'000
Landwert absolut	CHF 8'050'000
Landwert absolut pro m² (gerundet)	CHF 5'400

3. Berechnung Landwert nach Zonenplanänderung mit 100% preisgünstigem Wohnungsbau

Ertragswertmethode; Landwert nach Zonenplanänderung (neu KZ in Cham)
(100% preisgünstiger Wohnungsbau)
(GS 1'500 m² x 1.15 AZ = 1'725 m² aGF)

Vermietbare Wohnfläche 85 % von 1'725 m ² aGF	1'466 m ²
Jahresmietertrag (Marktmiete) 1'466 m ² à Fr. 300/m ²	Fr. 439'800
Massgebender Mietertrag (60 % von Marktmiete)	Fr. 263'880
Ertragswert (Kapitalisierungssatz 3.5 %)	Fr. 7'539'428
Landwert (Lageklasse 65 % von Fr. 7'539'428)	Fr. 4'900'628
Landwert pro m ² (gerundet)	Fr. 3270

4. Berechnung Bodenmehrwert bzw. Mehrwertabgabe unter Berücksichtigung Anteil preisgünstiger Wohnungsbau

Anteil preisgünstiger Wohnungsbau	Mehrwert total	Mehrwertabgabe (Überobligatorium: 20% des um Fr. 1'500'000 gekürzten Bodenmehrerts)
0 %	Fr. 2'900'000	Fr. 280'000
20 % (1'200 m ² à 5'400 und 300 m ² à 3270 = 7'461'000) (7'461'000 - 5'200'000 = 2'261'000)	Fr. 2'261'000	Fr. 152'200
30 %	Fr. 1'941'500	Fr. 88'300
50 %	Fr. 1'302'500	Fr. 0
60 %	Fr. 983'000	Fr. 0
100 %	Fr. 0	Fr. 0

2. *Kann es vorkommen, dass zwischen Veranlagungszeitpunkt und Fälligkeitszeitpunkt Mehrbelastungen für den Schuldner der Mehrwertabgabe entstehen?*

Nein. Der Berechnungszeitpunkt des Bodenmehrerts bzw. der Mehrwertabgabe bezieht sich immer auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Zonenplanänderung bzw. des Bebauungsplans (massgeblicher Stichtag; § 52a Abs. 3 PBG). Die neuen Bestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf den preisgünstigen Wohnungsbau mit dem Ziel, dass dieser in jedem Fall bei der Bodenmehrwertberechnung und damit bei der Mehrwertabgabe (reduzierend) berücksichtigt werden kann. Andere Umstände, welche zwischen Veranlagung und Fälligkeit als Mehrbelastung hinzukommen, fallen ausser Betracht. Dies deshalb, weil die Mehrwertberechnung – wie erwähnt – auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Zonenplanänderung bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplans abstellt (dieser Stichtag liegt zeitlich vor der Veranlagung).

§ 52d Abs. 1 PBG

Die Mehrwertabgabe soll sowohl bei der Initiative als auch beim Gegenvorschlag des Regierungsrats sowie auch beim Antrag der vorberatenden Kommission in eine Spezialfinanzierung fliessen. Die Initiative sieht vor, dass die Mittel – sofern keine Rückzonen zu entschädigen sind – für die Leistung von Beiträgen an raumplanerische Massnahmen einzusetzen sind, davon mindestens 50% für preisgünstigen Wohnungen. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats verlangt die Einsetzung der verbleibenden Mittel für raumplanerische Massnahmen, worunter auch die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus fällt. Die vorberatende Kommission beantragt, die verbleibenden Mittel in erster Linie für den preisgünstigen Wohnungsbau einzusetzen.

Es wird der Antrag gestellt, beim Gegenvorschlag des Regierungsrats die Verwendung für die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus – sofern keine Rückzonen zu entschädigen sind – expliziter zu erwähnen: «...Sofern keine Rückzonen zu entschädigen sind, sind die Mittel für die Leistung von Beiträgen an raumplanerische Massnahmen einzusetzen, worunter ~~auch~~ prioritär die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus fällt.» Der Antrag wird dem Gegenvorschlag des Regierungsrats gegenübergestellt.

- Die Stawiko stimmt mit 4 zu 3 Stimmen für die explizitere Erwähnung der Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus: «Die Mehrwertabgabe fliesst in eine Spezialfinanzierung. Sofern keine Rückzonen zu entschädigen sind, sind die Mittel für die Leistung von Beiträgen an raumplanerische Massnahmen einzusetzen, worunter prioritär die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus fällt.»

§ 52d Abs. 1a PBG

Die vorberatende Kommission beantragt, dass das Verfügungsrecht über die Mittel der Spezialfinanzierung – soweit der preisgünstige Wohnungsbau gefördert wird – der Exekutive zusteht. Bei solchen Geschäften müsse schnell gehandelt werden können, was meist nicht möglich sei, wenn ein Entscheid der Legislative abgeholt werden müsse.

Dem wird entgegengehalten, dass damit in die Finanzkompetenzen der Gemeinden gemäss Gemeindeordnung eingegriffen wird. Es gelte die Gemeindehoheit zu beachten. Im Weiteren wird ergänzt, dass es dabei vielfach um hohe Beträge – im zweistelligen Millionenbereich – gehen könne, was für die Berücksichtigung der Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung spreche.

- Die Stawiko stimmt mit 6 zu 1 Stimmen, § 52d Abs. 1a zu streichen und damit kein Verfügungsrecht der Exekutive über die Mittel der Spezialfinanzierung, soweit der preisgünstige Wohnungsbau gefördert wird, vorzusehen.

§ 52d1 Abs. 1 PBG

Die vorberatende Kommission beantragt, dass die Sicherstellung der Zweckbindung der preisgünstigen Wohnungen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zu verfügen oder mittels Vertrags zu vereinbaren und im Grundbuch anmerken zu lassen sei. Für die Stawiko ist die konkrete Umsetzung und die Auswirkungen dieses Antrags unklar. Die Baudirektion wurde deshalb gebeten, die Umsetzung anhand eines konkreten Beispiels zu erläutern und die Auswirkungen auch auf den Eigentümer daraus aufzuzeigen.

Im Nachgang zur Sitzung hat die Baudirektion folgende Ausführungen zugestellt:

Beispiel: Gemäss der angenommenen städtischen Initiative «2000 Wohnungen für den Zuger Mittelstand» müssen in allen Verdichtungsgebieten grundsätzlich mindestens 40% der neu erstellten Wohnflächen preisgünstig sein. Darin liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von preisgünstigem Wohnraum. Diese wird bei der Bodenmehrwertberechnung bzw. der Mehrwertabgabe berücksichtigt. Damit nicht nur eine Reduktion der Mehrwertabgabe erfolgt, sondern zugleich sichergestellt ist, dass bei einer Überbauung des Grundstücks auch tatsächlich im verlangten Umfang preisgünstige Wohnungen erstellt werden, wird in der Baubewilligung für das konkrete Projekt die Zweckbindung der preisgünstigen Wohnungen verfügt und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt.

Begründung: Damit die Erstellung von preisgünstigen Wohnungen bei der Bodenmehrwertberechnung und damit bei der Mehrwertabgabe berücksichtigt werden kann, bedarf es einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung. D.h., die Erstellung von preisgünstigem Wohnraum muss geregelt sein, wenn sie bei der Mehrwertberechnung in Abzug gebracht werden soll. Damit der versprochene preisgünstige Wohnraum auch tatsächlich im entsprechenden Umfang realisiert und durchgesetzt werden kann, erfolgt die Zweckbindung entweder über eine Verfügung (meist in Form einer Baubewilligung) oder mittels eines verwaltungsrechtlichen Vertrags. Im Sinne der Publizität ist eine solche öffentliche-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken. Aus der Eintragung wird ersichtlich, dass eine durchsetzbare Verpflichtung zur Erstellung von preisgünstigen Wohnungen besteht und diese somit sichergestellt ist. Die Auswirkungen auf die Eigentümerschaft, nämlich die Verpflichtung zur Erstellung von preisgünstigem Wohnraum, erfolgt jedoch bereits vorgelagert. Im oben erwähnten Beispiel durch die Annahme der städtischen Initiative. Der vorliegende § 52d1 Abs. 1 PBG dient daher lediglich der Sicherstellung, dass einer bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung später auch tatsächlich nachgelebt wird. Die Anmerkung im Grundbuch hat dabei keine rechtsbegründend (konstitutiv) Wirkung, sondern ist nur deklarativ.

- Die Stawiko stimmt mit 5 zu 2 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission, dass die Sicherstellung der Zweckbindung der preisgünstigen Wohnungen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zu verfügen oder mittels Vertrags zu vereinbaren und im Grundbuch anmerken zu lassen sei.

4. Schlussabstimmung

Die Stawiko lehnt die Initiative mit 6 zu 1 Stimmen ab. Sie beschliesst mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung der Vorlage Nr. 3537.3 - 15578 gemäss Anträgen laut Detailberatung zuzustimmen.

5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3537.3 - 15578 einzutreten und ihr gemäss den Erläuterungen und Anträgen zuzustimmen.

Edlibach, 26. Juni 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson

Beilage: Synopse